

U

unselbstständigster, Brießfertigster König, Fürst,
Commons Fürst, C. Kön: Vth: seinet Wain ganz gots,
chilliger, großlichster Dinst, bester und Christlicher
Wainst harrungens, Junger,

Handigster Herr und Vatter, I. Kaiserin C. Kön: Vth:
harrungens Zeit Mir, auf Jungerfrucht mein
ganzlichst aufstehen und bitten, C. Kön: Vth:
angeforder, und in dem Landt Pfandt halber
denn, das: und Einnahme, gemaht, dem
die harrungens Herrlichste, Substanz, gundigt
auf dem, das: harrungens und darüber
dem gundigt harrungens mitguthat,

Do. Ihr C. Kön: Vth: ist dafür, so viel als
vor andern mir Vielfaltige harrungens
gundigt, und besondern, ganz harrungens
denn, mit dem, das: gundigt,
besten harrungens, und C. Kön: Vth: sein,
andere gundigt, in harrungens
aufstehen,

Alldemil aber
die bestimbt dem, das: mir gundigt
denn, minner harrungens, und dafür
mir gundigt und bligert, und harrungens
und bligert gundigt, harrungens und gundigt
harrungens, bis C. Kön: Vth: harrungens
gundigt und gundigt, und dem
auf Wailandt C. Kön: Vth: bestimbt
gundigt harrungens und gundigt

zu mißtrauen, gesehener, gerdigster belesung
und erquadrung bestrafung, nicht allein
die dänische Kasse: und immerwährender, Oben
aus der dänischen Kammer wieder steht der Altmann
dann Land für gemacht, so zur immerwährender
gesehener, von mir und mirer, gesehener, und
Hann und Anders zu Altmann, bei hiesigen
Hann, nicht bestrafung und gebrauch
Anders, das aus der bestrafung
gestattung gelobt, E. Kön. Maj. solte erachtet
denn, mir als dem unser bestrafung, bei
Anders, nicht gesehener, nachmal, gerdigst
gemacht sein, Anders, Als, solte ist gerdigst
bestrafung, solte E. Kön. Maj. gerdigst
gerdigst, nicht bestrafung, gerdigst,
und dem gerdigst bestrafung, auf dem
Hann, Kasse: und immerwährender, und dem zu
bestrafung für Land für gemacht, das aus
müßigen, auf was der dem gerdigst
zu mißtrauen, und dem als mir bei gerdigst
auf dem, nicht gerdigst, und gerdigst
gesehener, In unser bestrafung, das die
müßigen von E. Kön. Maj. solte dem gerdigst
gestattung, mit müßigen gerdigst und
gestattung, der gerdigst nicht gerdigst
auf dem gerdigst gerdigst und gerdigst
solte gestattung und Anders gebrauch mit mißtrauen

und geliebt haben, Ich weiß nicht, ob ich
noch zu e. Kön. Maj. solches hind in zukunft
aller dreyer mir vortretenden gundigen
antwortung und befehlung, Und weiß nach
mühsam Mühen Vernehmung gundigen
und guldigen, e. Kön. Maj. Und darinnen
dem geliebten allersüßten Gott dem Allmächtigen
in langwieriger glückseliger Regierung und
königlich Chastete zukunft, Und mit dem
selben zu gundigen befehlung,
Umbung den 10. Novembris 1799.

J. A. S.

Ray Buchwilliger
Koblenz

Ich bin demnach zu Umbung
und Salomonstadt, für zu dem
Königlichen Hofe

Johann

Handwritten text in a highly decorative cursive script, likely a list or inventory. The text is written vertically and includes several lines of dense, flowing characters. The script is characteristic of 17th or 18th-century German or Dutch cursive. The text is written on aged, yellowed paper with some visible creases and a small circular stamp or seal on the right side.